

BMI - I/B/6/b (Referat I/B/6/b)

An
Markus Hametner

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an  richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Per Mail an:


Geschäftszahl: 2024-0.394.729

Personalangelegenheiten; Disziplinarangelegenheiten
Markus Hametner;
Auskunftsbegehren vom 10.04.2024
Beantwortung nach dem AuskunftspflichtG

Sehr geehrter Herr Hametner!

Gemäß AuskunftspflichtG ergeht zu ihrer Anfrage vom 10.04.2024 folgende
Beantwortung:

Frage 1.

Zur Beauskunftung dieser Frage wird zuständigkeitshalber an das
Bundesverwaltungsgericht verwiesen.

Frage 2.

Zur Beauskunftung dieser Frage wird zuständigkeitshalber an die belangte Behörde, sprich
nunmehr die Bundesdisziplinarbehörde, eingerichtet beim Bundesministerium für Kunst,
Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, verwiesen.

Aus Sicht der Dienstbehörde Bundesministerium für Inneres wurde keine Revision
erhoben. Die Entscheidung führt aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht
zulässig ist, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der
grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von
der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer
Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des
Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die dargestellte Rechtsprechung wird verwiesen.

Frage 3.

Zur Beauskunftung dieser Frage wird zuständigkeitshalber an die belangte Behörde, sprich nunmehr die Bundesdisziplinarbehörde eingerichtet beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, verwiesen.

Frage 4.

Zur Beauskunftung dieser Frage wird zuständigkeitshalber an die belangte Behörde, sprich nunmehr die Bundesdisziplinarbehörde eingerichtet beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, verwiesen.

Frage 4.a.

Zur Beauskunftung dieser Frage wird zuständigkeitshalber an die belangte Behörde, sprich nunmehr die Bundesdisziplinarbehörde eingerichtet beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, verwiesen.

Frage 5.

Die Beauskunftung der Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Behörde, sprich nunmehr die Bundesdisziplinarbehörde eingerichtet beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, verwiesen.

Frage 6.

Zur Beauskunftung dieser Frage wird zuständigkeitshalber an die belangte Behörde, sprich nunmehr die Bundesdisziplinarbehörde eingerichtet beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, verwiesen.

Frage 7.

Zur Beauskunftung dieser Frage wird zuständigkeitshalber an die belangte Behörde, sprich nunmehr die Bundesdisziplinarbehörde eingerichtet beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, verwiesen.

Frage 8.

Es besteht seitens der Behörde Bundesminister für Inneres keine Weisungshierarchie zu Bundesdisziplinarbehörde. Daher wird zur Beauskunftung dieser Frage wird zuständigkeitshalber an die belangte Behörde, sprich nunmehr die

Bundesdisziplinarbehörde eingerichtet beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, verwiesen.

31. Mai 2024

Für den Bundesminister:

